VERORDNUNG (EWG) Nr. 2282/70 DER KOMMISSION

vom 11. November 1970

zur Wiedereröffnung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weißzucker gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1734/70

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 der Kommission vom 26. August 1970 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker (3) führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen zur Ausfuhr von Weißzucker durch.

Die Dauerausschreibung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/70 der Kommission vom 8. Oktober 1970 zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker (4) ausgesetzt. Die gegenwärtige Lage der Zuckerversorgung läßt es zweckmäßig erscheinen, die Aussetzung der betreffenden Dauerausschreibung möglichst kurzfristig wiederaufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1734/70 genannte Dauerausschreibung, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/70 ausgesetzt worden ist, wird wiedereröffnet.

Artikel 2

Für die sich auf die erste Teilausschreibung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beziehenden Angebote endet die Frist für die Einreichung der Angebote am 25. November 1970 um 10.00 Uhr.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 223 vom 9. 10. 1970, S. 23.